

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.2000

Geschäftszahl

2000/17/0069

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/17/0180 E 21. Dezember 1998 RS 3

Stammrechtssatz

In einem Verfahren nach § 9 Abs 2 GEG ist es Aufgabe des Antragstellers, einwandfrei und unter Ausschluss jeglicher Zweifel das Vorliegen jener Umstände darzutun, auf die die begehrte Nachsicht gestützt werden kann (Hinweis E 26.1.1996, 93/17/0265).